



Bundesamt für
Naturschutz

Vollzug des Naturschutzrechts in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung eines Teiles von Natur und Landschaft in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee nach § 22 Abs. 3 BNatSchG im und angrenzend an das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

hier: Bekanntmachung zur Beteiligung nach § 3 Abs. 5 und 6 BNatSchG

Anlage: Kurzentwurf der Allgemeinverfügung (Az.: I 2.1-12112/214)

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) prüft derzeit den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung eines Teiles von Natur und Landschaft in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone im und angrenzend an das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“. Nähere Informationen sind insbesondere dem hier zugänglich gemachten Kurzentwurf zu entnehmen. Im Hinblick auf das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften zum Erlass von Verwaltungsakten. Von einer individuellen Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG abgesehen.

Den Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit sowie Behörden wird dennoch gemäß § 3 Abs. 5 und 6 sowie ggf. § 28 Abs. 1 VwVfG **bis zum 16.12.2022** Gelegenheit zur Stellungnahme (per E-Mail an **FG-I21@bfn.de**) gegeben.

Der Zugang zu ausführlichen Informationen wird in elektronischer Form eröffnet. Der Verfügungsentwurf ist hier abrufbar. Entsprechendes gilt für sonstige ggf. nachgereichte Unterlagen.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn, den 24.11.2022

Im Auftrag

elektr. gez. Dr. Oliver Hendrichke